

### *Religionsfreiheit im Völkerrecht*

zur Frage der Abtreibung von einem kirchlichen Krankenhaus entlassen worden war. Seine Beschwerde war unter anderem gegen die Kirche gerichtet, die nach Ansicht des Beschwerdeführers als öffentlichrechtliche Körperschaft die konventionsrechtliche Verantwortung des Staates begründete. Die Kommission verwarf dieses Argument mit der Begründung, dass kirchliche Einrichtungen unabhängig von ihrem Status grundsätzlich nicht als staatliche Organe angesehen werden könnten. Eine staatliche Verantwortung wurde in diesem Fall jedoch auf der Grundlage bejaht, dass die staatlichen Gerichte dem Beschwerdeführer keinen Kündigungsschutz gewährt hatten, sodass seine Meinungsäusserungsfreiheit nicht gegenüber der Kirche geschützt worden war. Das Kernproblem der Beschwerde stellte sich somit als eine Frage der Drittwirkung der Konvention dar. Die Kommission nahm zur Kenntnis, dass nach deutschem Recht das kirchliche Krankenhaus einen «Tendenzbetrieb» darstellte, der bei seinen Mitarbeitern gewisse Grundeinstellungen voraussetzen durfte. Da im Rahmen des Kündigungsschutzverfahrens eine Interessenabwägung zwischen den berechtigten Anliegen des Arbeitgebers (einschliesslich religiöser Überzeugungen) und des Arbeitnehmers (einschliesslich seiner Meinungsäusserungsfreiheit) vorgenommen worden war, verneinte die Kommission im Ergebnis eine Verletzung des Artikels 10 EMRK.

Während Kirchen und andere Religionsgemeinschaften somit Träger des Rechts auf Religionsfreiheit gemäss Artikel 9 EMRK sein können, heisst das nicht, dass sie in jedem Fall auch Eingriffe in die Rechte ihrer einzelnen Mitglieder geltend machen können. Vielmehr können sie sich gemäss den allgemeinen Grundsätzen des Konventionsrechts nur dann beschweren, wenn ihre eigenen Rechtspositionen als Religionsgemeinschaften berührt sind, d. h. wenn sie selbst Opfer von Konventionsverletzungen geworden sind. Das mag mit Eingriffen in die Rechte der Mitglieder oder Funktionsträger zusammentreffen, es muss aber in jedem Fall getrennt geprüft werden, wer als Opfer der behaupteten Konventionsverletzung in Frage kommt. In mehreren Fällen hat die Kommission daher Beschwerdepunkte von Religionsgemeinschaften abgewiesen, soweit sie nur Eingriffe in Rechte der Mitglieder betrafen, so z. B. in der

<sup>21</sup> Beschwerde Nr. 28626/95, Entscheidung v. 3.7.1997, D.R. 90, 77.

<sup>22</sup> Beschwerde Nr. 34614/97, Entscheidung v. 7.4.1997, D.R. 89, 163.